Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 8

Artikel: Armenrechtliche Administrativenentscheide bernischer Behörden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837753

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Berwaltung", redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 6. Derlag und Expedition: Urt. Institut Örell Füßli, Zürich.

"Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. Sährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken. " " " " " " Postabonnenten Fr. 3. 20. Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ansland 10 Pfg.

13. Jahrgang.

1. Mai 1916.

Mr. 8.

Der Nachbrud unserer Originalartifel ift nur unter Quellenangabe gestattet.

Urmenrechtliche Udministrativentscheide bernischer Behörden.

Als Fortsetzung der bezüglichen Zusammenstellung in Nr. 10 des 11. Jahrganges des "Armenpflegers" seien die nachstehenden Entscheide aus den Jahren 1913—1915 hier wiedergegeben und da, wo es zum Verständnis des Entscheides nötig ist, das Wesentliche aus den Motiven beigefügt.

I. Der Unterstützungswohnsit.

1. Erwerb und Festsetung.

— Eine un freiwillige Rückkehr in den Kanton nach Maßgabe von §§ 59 und 60 A. G. liegt nur dann vor, wenn eine Person in folge behörd = licher Maßnahmen zurückkehrte und nicht schon dann, wenn sie das tat, weil es ihr außerhalb des Kantons schlecht ging (Verwaltungsgericht, Juni 1913).

Ein Wechsel der Niederlassung wird natürlich meistens vorgenommen, um bessere Einkommens- und Lebensverhältnisse zu suchen, und es kann die bloße Tatsache, daß es L. in Rußland ökonomisch schlecht gegangen und er verarmt ist, nicht genügen für die Annahme unfreiwilliger Rückkehr, andernfalls das Geset hiefür in den §§ 59 und 60 nicht positive Voraussehungen aufgestellt hätte . . . Im Falle freiwilliger Heimkehr erwirbt der Heimgekehrte Wohnsit nach §§ 96 ff.

— Wird ein uneheliches Kind einer außerhalb des Kantons wohnenden Mutter gemäß Art. 260 Z.G.B. als eheliches Kind eines verstorbenen Berners erklärt, so erwirdt es Wohnsit am Seimatort und nicht am letzten Wohnort des Baters (Reg.=Kat, August 1913).

— Eine auf Grund unrichtiger Schriften und speziell unvollständiger Familienscheine vorgenommene Einschreibung ist stets zu kassieren. Eine Ausnahme ist aber für den Fall zu machen, daß ein bereits verstorbenes Familienglied auf dem Familienschein figuriert (Reg.-Rat, November 1913).

Aus den Motiven: . . . Da jede Einschreibung für die betr. Gemeinde mit einem Risiko verbunden ist, hat diese Anspruch darauf, die Größe dieses Risikos schon bei Einschreibung zu kennen; daneben hat auch der Staat ein Interesse daran, daß keinerlei unrichtige oder unvollständige Ausweisschriften in Gebrauch sind. Daher die auf gesetlicher Grundlage beruhende, konstant gehandhabte Prazis, welche alle, gestütt auf fehlerhafte Schriften vorgenommenen Einschreibungen, als nichtig erklärt . . . Figurierte dagegen irrtümlicherweise ein Verstorbener in den Schriften weiter, so kommt durch eine solche Einschreibung die neue Gemeinde nicht zu Schaden, sofern es wenigstens nicht die Person war, die den Wohnsitz der ihr Nachfolgenden bestimmt; der Fehler läßt sich durch einfache Löschung berichtigen, und deshalb ist Kassation nicht nötig . . .

— Stirbt der Gewalthaber eines Kindes, so behält zwar das letztere den Wohnsitz des ersteren während seiner ganzen Minder jährigkeit, doch ist der Rückgriff auf eine frühere Wohnsitzgemeinde des verstorbenen Gewalthabers zu-

lässig (Reg.=Rat, Februar 1914).

- A. war von Langnau nach Lauperswil gezogen und am letteren Orte am 8. Mai 1912 eingeschrieben worden; am 16. August 1913 starb seine Frau und am 27. August darauf er selbst; sein am 26. Juni 1913 geborenes Anäblein Albert mußte nun in Pflege gegeben werden und wurde am 8. November 1913 auf den Etat der dauernd Unterstüßten von Lauperswil aufgenommen, aber nach 104 auf Rechnung der Gemeinde Langnau. Diese bestritt das Mückgriffsrecht, da nach 100, Abs. f minderjährige Waisen den Wohnsitz des letztverstorbenen der Eltern dis zur Volljährigkeit behalten... Allein: \$ 100 stellt den Grundsatz auf, daß die Glieder einer Familie den Wohnsitz des Familienhauptes haben; \$ 104 aber setzt fest, unter welchen Bedingungen die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Verpsseung einer dauernd unterstützungsbedürftigen Person zu übernehmen habe; weiter macht \$ 104 bezüglich der in \$ 100 genannten Versonen keine Ausenahmen, ist also auf sie alle anwendbar, wenn sie innerhalb zweier Jahre dauernd unterstützungsbedürftig werden. Es ist demnach in solchen Fällen ein Kückgriff zulässigs
- Keine Gemeinde darf einem freiwillig aus einem andern Kanton heimkehrenden Berner den Wohnsitzerwerb verweigern, was eine Umgehung der gesetlichen Ordnung wäre; sie darf aber ebensowenig die Aufnahme eines ihr nach § 108 zugewiesenen Angehörigen verweigern (Verw.-Gericht, Februar 1915).
- Ein Kind, welches geboren wird, nachdem seinen Eltern die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, erwirbt seinen-Wohnsitz am Wohnsitzort seiner Eltern zurzeit seiner Geburt (Reg.-Kat, September 1915).

2. Wohnsitwechsel.

- Wechselt eine Person innert 2 Jahren in der Weise den Wohnsitz, daß sie von einer Gemeinde in die andere zieht, um sodann wieder in die erstere zurückzukehren, so kann dieselbe den in § 104 A.G. vorgesehenen Rückgriff auf die vorhergehende Wohnsitzgemeinde nicht ausüben, da ja diese hinwiederum auf sie selbst zurückgreisen könnte (Bundesgericht, Januar 1914).
- Wurde die elterliche Gewalt über ein Kind entzogen, so folgt dasselbe seinen Eltern nicht mehr im Wohnsitzwechsel (Reg.=Rat, Februar 1914).
- Ein Rücktransport nach § 108 A.=G. ift auch zulässig, wenn zwar die betreffende Person die öffentliche Wohltätigkeit selbst nicht belästigte, die letztere aber durch Dritte behufs Verpflegung jener Person angerusen werden mußte (Reg.= Rat, Mai 1915). . . . Der 65jährige, körperlich schwache und geistig nicht ganz klare Chr. Sch. erhob am 8. November 1914 seine Schriften in R. und zog am 11. November nach S.=L., wo er bei der verwandten Familie L. Unterkunft fand; auf Begehren des Wohnsitzegistersührers von S.=L. versügte der Reg.=Statthalter von R. am 10. Dezember 1914 den Rücktransport nach R., da Sch. nach § 108

A.G. die öffentliche Wohltätigkeit belästigte, nicht persönlich, wohl aber insofern, als die Cheleute L. mehrmals die Armenbehörde um Unterstützung angingen, da sie anders nicht imstande seien, ihn zu behalten . . .

- Diejenigen Gemeinden, welche die Einschreibung einer Person in einer andern Gemeinde verlangt, trägt die Beweislast des erfolgten Wohnsitzerwerbes (Reg.-Rat, Juni 1915).
- Wird den Eltern die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen, so hindert eine Auftragung der letzteren auf den Stat der dauernd Unterstützten die ersteren nicht am Wohnsitzwechsel (Reg.=Rat, September 1915).

II. Stataufnahmen.

1. Allgemeines.

- Verfügt der Reg. Rat, daß eine strafgerichtlich verurteilte Verson nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit in eine Frrenanstalt aufzusnehmen sei, so rechtsertigt sich ihre Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützen frühestens nach dem Verlassen der Strafanstalt (Armensdirektion, März 1914).
- Für die Entscheidung der Frage, ob eine Person auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen ist, darf einzig und allein auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer tatsächlichen Unterstützungsbedürftigsteit, nicht aber auch moralische Qualifikation und sittliche Aufführung der Person abgestellt werden (Armendirektion, März 1914).
- Die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten kann nur aus armenpflegerischen Gründen erfolgen; sie darf nicht als Mittel zur Erreichung polizeilicher oder anderer Zwecke dienen (Armendirektion, März 1914).... In casu hatte die Armenbehörde R. die Aufnahme der E. E. auf den Etat vorgeschlagen, um durch dieses Mittel ein "zwar nicht beweisbares, aber doch offenkundiges" Konkubinatsverhältnis aufzulösen. Siezu standen ihr aber, wenn sie wirklich daran Anstoß nahm, andere Mittel und Wege zu Gebote.
- Der Umstand, daß eine arbeitsfähige Person infolge eines organischen Leisdens von Zeit zu Zeit der Spitalbehandlung bedarf und dann jeweilen während deren Dauer unterstützt werden muß, rechtfertigt ihre Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten nicht (Reg.: Nat, Juni 1914).
- Bei der Beurteilung der Frage der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit darf nicht auf die außerordentlichen Berhältnisse des Kriegsjahres abgestellt werden (Armendirektion, Juni 1915)... Die Großzahl der von der Familie B. im Jahre 1914 bezogenen Unterstützungen fällt in die Zeit nach dem 1. September; daß Familie B. von Juni bis August 1914 ohne Unterstützung auskam, beweist, daß sie in normalen Zeiten nicht oder nur temporär der Unterstützung bedarf; es kann sich daher nicht um Annahme dauernder Unterstützungsbedürftigkeit und daher Aufnahme auf den Etat, sondern nur um Kriegsnotunterstützung handeln
- Die Aufnahme von Familiengliedern auf den Etat der dauernd Unterstützten kann erfolgen, auch wenn vorher die notwendigen armen polizeilich en Maßnahmen, z. B. gegen ein pflichtvergessenes Familienhaupt, nicht ers griffen wurden, sobald nur feststeht, daß diese Maßnahmen den Eintritt der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit nicht hätten verhüten können. Immershin sind diese Maßnahmen, soweit erforderlich, nachzuholen (Armendirektion, September 1914).

2. Etat der Rinder.

- Unter normalen Verhältnissen darf angenommen werden, daß eine Mutter imstande ist, wen i gstens eines ihrer Kinder durch ihre Arbeit zu erhalten, und es ist hierauf bei der Etataufnahme Kücksicht zu nehmen (Armendirektion, März 1914).
- Ein uneheliches Kind ist nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen, sofern zurzeit der Etataufnahme der Vater grundsätlich zu Alimenstationen verurteilt und deren Leistung auf absehbare Zeit gesichert ist (Armenstrektion, März 1914).
- Die Etataufnahme eines unehelichen Kindes ist dann gerechtfertigt, wenn die Mutter nicht imstande ist, die Unterhaltungskosten zu bestreiten und auch vom Bater eine ausreichende Alimentation voraussichtlich nicht erhältlich ist (Armendirektion, Juni 1914).
- Berunmöglicht eine Gemeinde die Etataufnahme gefährdeter Kinder durch Unterlassung armenpolizeilicher Maßnahmen gegen die Eltern, so ist dies als eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung in Sachen des § 117 A.G. aufzufassen. Es sind deshalb alle Einschreibungen, welche infolge der Vereitelung jener Etat-aufnahmen zustande kamen, zu kassieren (Reg.-Kat, März 1915).
- Erfüllt ein Familienhaupt seine Unterhaltspflicht nicht, so genügt als Voraussetzung der Etataufnahme der Kinder nicht, daß dem Vater armenpolizeiliche Waßnahmen angedroht wurden; dieselben müssen vielmehr tatsächlich ergriffen worden sein (Armendirektion, Juni 1915).
- Liederlichkeit der Eltern und die dadurch bedingte Entziehung der elterlichen Gewalt rechtfertigen an sich die Auftragung von Kindern auf den Etat der dauernd Unterstüßten noch nicht; sie hat vielmehr erst zu erfolgen, wenn gegenüber dem schuldigen Familienhaupte armenpolizeiliche Maßnahmen ergriffen worden und wirkungsloß geblieben sind (Armendirektion, Juli 1915).

III. Staat und Gemeinden.

- Wenn ein Kantonsbiirger nach mehr als 2 jährigem Aufenthalt außerhalb des Kantons freiwillig zurückkehrt und in einer Gemeinde Wohnsitz erwirbt, um sodann den Kanton wieder zu verlassen, so bleibt der inzwischen infolge der Feststellung dauernder Unterstützungsbedürftigkeit der betreffenden Familie der neuen Wohnsitzemeinde gegenüber dem Staat erwachsene Regreßanspruch nach wie vor bestehen (Verwaltungs-Gericht, Juni 1913).
- Unbestrittener Tatbestand: Das Familienhaupt B. war mehr als 2 Jahre außer Kantons, kehrte freiwillig zurück und erwarb Ende März 1911 in Bern neuen Wohnsitz, in welchem ihm Frau und Kind nach § 100 a und c gestolgt sind. Ebenfalls unbestritten ist die Unterstützungsbedürstigkeit der Frau und des Kindes.

Es liegt der Fall des § 113, Abs. 2, vor, wonach ein Kantonsangehöriger, der freiwillig in den Kanton zurückgekehrt ist und daselbst Wohnsitz erworben hat, selbst, oder Angehörige desselben innert 2 Jahren nach der Rückkehr in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit fallen, und zwar stellt dabei Art. 113, Abs. 2 auf die tatsächliche Unterstützungsbedürftigkeit ab. Die Armendirektion vertritt die Auffassung, es komme § 56 zur Anwendung, indem der Shemann B. nach erfolgtem Wohnsitzerwerb in Bern den Kanton wieder verlassen habe und deshalb die Gemeinde Bern als Wohnsitzermeinde die Angehörigen B. während der ersten 2 Jahre nach dem Wegzug des B. aus der Spendkasse unterstützen müsse; allein die Gemeinde B. ist gegenüber dem Staat regreßberechtigt

geworden; es besteht damit keineswegs ein Widerspruch in der Anwendung der §\\$ 56 und 113, indem hier beide Fälle derart kombiniert sind, daß die Gemeinde Bern nach \\$ 113, Abs. 2 die Verpflegungskosten aus der Spendkasse auch nach dem Wegzug weiter bestreitet, aber dasür gleichwohl den daselbst vorgesehenen Regreß hat.

— Wird ein aus einem andern Kanton freiwillig heimgekehrter Berner binnen 2 Jahren seit seiner Heimen den Etat der dauernd Unterstützten eingetragen, so hat der Staat die von der Gemeinde vor diesem Zeitpunkt geleisteten Unterstützungen nur dann zurückzuvergüten, wenn die dauernde Unterstützungsbedürfstigkeit der Person nicht erst durch die Etatauftragung nachgewiesen zu werden brauchte, sondern bereits vorher außer Zweisel stand (Verw.-Gericht, Februar 1914).

IV. Bermandtenbeiträge.

- Art. 328 ff. 3.G.B. haben an dem im A.G. vorgesehenen Verfahren für die Festsetzung der Verwandtenbeiträge nichts geändert (R.R, Sept.12.).
- Wird ein uneheliches Kind dem Vater mit Standesfolge zugesprochen, so wird der väterliche Großvater i. S. von Art. 329 Z.G.B. unterstützungspflichtig (Reg.-Rat, März 1915).
- Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sind gegenüber den Schwiegereltern nicht unterstützungspflichtig. § 14 A.G. wurde in diesem Sinne durch Art. 328 3.G.B. modifiziert (Reg.-Rat, Juni 1915). Ebenso besteht keine Beitragspflicht der Verschwägerten mehr (Mai 1915).

V. Interfantonales Armenrecht.

Ein erkrankter armer Angehöriger eines andern Kantons ist dann vom Aufenthaltskanton zu verpflegen, wenn er den Transport in dasjenige Spital, bezw. diesenige Gemeinde nicht verträgt, welche zu seiner Aufnahme verpflichtet ist; es genügt also nicht die Transportfähigkeit bis zum nächstgelegenen Spital im Heismatkanton überhaupt (Schreiben des Reg.-Rates v. 18. Nov. 1913 an den Reg.-RatSolothurn)... Allerdings spricht das Bundesgeset vom 22. Juni 1875 nur von einer Rücksehr in den Heinung, daß der Aranke in das Bezirksspital nuß verstühren. Wir sind aber der Meinung, daß der Aranke in das Bezirksspital nuß verstracht werden können, an dem seine Heinung beteiligt und das demnach zu seiner Aufnahme ver pflicht et ist, oder aber in das Kantonsspital, in casu das Inselspital in Bern, ein anderes Bezirksspital kann seine Aufnahme ablehnen. Das Bundesgeset lautet im wesentlichen analog den Uebereinkommen mit den auswärtigen Staaten; die Frage der Transportfähigkeit würde zweiselsohne verneint, wenn z. B. ein im Kt. Thurgan niedergelassener Siedenbürge wohl etwa nach Bregenz, aber nicht nach Hermannstadt transportiert werden könnte.

VI. Vormundschaft.

— Eine Entziehung der elterlichen Gewalt nach Art. 286 3.G.B. kann stattsinden, auch wenn den Inhaber an den das Wohl des Kindes gefährdenden Vershältnissen kein Verschulden trifft (Reg.-Rat, April 14)... Während Art. 285 das Hauptgewicht auf das subjektive Woment des pflichtwidrigen Verhaltens legt, stellt Art. 286 lediglich auf die objektiven Verhältnisse ab; infolge der Wiedersverheiratung des Inhabers der elterlichen Gewalt können sich auch ohne ein Verschulden seinerseits die Verhältnisse für die Kinder so gestalten, daß eine Entrückung derselben aus der elterlichen Machtsphäre im Interesse ihrer körperlichen und sittlichen Entwicklung geboten erscheint

— Wird die Vormundschaft über eine auswärts verkostgeldete Person an die Aufenthaltsgemeinde übertragen, so trifft § 109, Abs. 2 A.G. nicht mehr zu (Reg.= Rat, Nov. 1914).

VII. Berschiedenes.

Der Unterstützungsbedürftige kann nicht auf dem Beschwerdeweg von den Armenbehörden Unterstützungen von bestimmter Art und Höhe fordern. Die Beshörden haben vielmehr im Falle einer Unterstützungsbedürftigkeit von Amtesswegen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten (Reg.=Rat, April 1915).

Dieser Entscheid berührt einen Punkt, der in der Geschichte des bernischen Armenwesens je und je eine Rolle spielte. Schon in den Bettelordnungen des Mittelalters wurde die Sorge für die Armen nicht nur als Christenpflicht, sondern auch als Rechtspflicht dargestellt, anderseits aber ein Rechts= anspruch des Armen auf Unterstützung nicht anerkannt; die Armen sollten die Spenden als ein Almosen ansehen. Während der Helvetik riß im Armenwesen allgemeine Unordnung ein, und die Regierung der Mediationszeit suchte Remedur zu schaffen durch die "Verordnung über die Besorgung der Armen vom 22. Dezember 1807"; auch hier erscheint die Unterstützung als Rechtspflicht der Gemeinden; anderseits aber dürfen die Unterstützungsbedürftigen gegen ihre Heimatgemeinden im Weigerungsfall beim Oberamtmann Klage führen. Das führte zu argen Mißbräuchen und leistete der Liederlichkeit und Frechheit Vorschub. Art. 85 I der Verfassung von 1846 proklamierte die Aushebung der gesetzlichen Unterstiitzungspflicht der Gemeinden, enthielt aber gleickzeitig Anordnungen, welche die Fortdauer der Unterstützungspflicht zur Voraussetzung haben; als Zweck des Gesetzes, das den Verfassungsgrundsat ausführen sollte, wurde im Eingang desselben hingestellt, "den Uebergang vom Grundsatz der obligatorischen Armenunterstützung zu demjenigen einer freien Wohltätigkeit im Interesse der Gemeinden und der Armen möglichst zu erleichtern". Das Resultat war ein vollständiger Mißerfolg, und die 10 Jahre von 1847—1857 gehören zu den schlimm= sten für das bernische Armenwesen. Das Schenk'sche Armengesetz vom 1. Juli 1857 erklärte die Armenpflege der Notarmen als öffentlich-rechtliche Zwangspflicht der Gemeinden, schloß aber ein individuelles Recht des Armen auf Unterstützung mit folgendem § 52 sehr dezidiert aus: "Rein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen." Nach der gegenwärtigen Verfassung vom 4. Juni 1893 ist die öffentliche Armenpflege gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Tätigkeit, der Gemeinden und des Staates (Art. 91), und das Armengeset vom 22. September 1897 enthält die dem § 52 des früheren analoge Bestimmung: "Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtens erheben und verfols gen."

Aargau. Anleitung zur Sparsamkeit. Wie man im Armen-Erziehungs-Verein des Bezirks Brugg die übernommenen Kinder zur Sparsamkeit anleitet, zeigen nachstehende Zeilen.

Jedem Kinde werden bei seiner Aufnahme aus dem Zinserträgnis eines hiesür bestimmten Kapitals bei der Aargauischen Hypothekenbank Brugg gegen ein auf seinen Namen lautendes Sparbüchlein 5 Fr. angelegt. Das Büchlein kommt in Verwahrung des Vorstandes, der weitere Einlagen von Seite des bestreffenden Kindes, des Dienstmädchens, des Lehrlings oder der Lehrtochter, ihrer Pflegeeltern oder Meistersleute usw. stets entgegennimmt, in das betreffende